

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tischler

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden. Offerte von Kunden, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen, werden von uns nicht angenommen. **Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht zum Vertragsinhalt**, wenn sich der Kunde in einem Schreiben darauf bezieht. Aus Schweigen zu solchen abweichenden Bedingungen darf nicht unsere Zustimmung geschlossen werden.

Eine Offertstellung (reine Auspreisung angebotener Leistungen und Waren erfolgt unentgeltlich, ist jedoch unvorgreiflich der allfälligen Verbindlichkeit von mündlichen Zusagen unserer Mitarbeiter nach dem Konsumentenschutzgesetz nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt. **Der vom Kunden unterschriebene Auftragschein ist ein Anbot an unser Unternehmen.** Der Vertrag kommt erst mit der Absendung (Übergabe) der Auftragsbestätigung an den Kunden zustande.

Wir verpflichten uns, derartige Auftragsbestätigungen innerhalb von zwei Wochen abzusenden bzw. dem Kunden zu übergeben. Innerhalb dieser Frist ist der Kunde an sein Angebot gebunden. **Kostenvorschläge sind Offerte, die uns nicht zur Annahme des Auftrages bzw. zur Durchführung der im Kosten-voranschlag verzeichneten Leistungen verpflichten. Kostenvoranschläge sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt sind. Die mit der Erstellung eines Kostenvoranschlages darüber hinaus verbundenen Leistungen, wie Planungsarbeiten, verlangte Bemusterungen, Reisen und ähnliches, werden nach Meisterregiestunden und anfallenden Materialkosten verrechnet.**

Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt; auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit des Tischlers liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsarbeiten die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. größerer Kostenerhöhungen ergeben, so werden wir Sie unverzüglich verständigen.

Sämtliche von uns ausgearbeiteten Zeichnungen, Pläne oder Unterlagen ähnlicher Art bleiben unser geistiges Eigentum. **Bei Ihrer Verwendung ohne unsere Zustimmung sind wir zur Geltendmachung einer Abstandsbühe von 25 Prozent der Voranschlags-summe berechtigt.**

Die Annahme eines vom Unternehmer erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

Mit den angegebenen **PREISEN** bleiben wir unseren Kunden **ZWEI MONATE** lang ab deren Bekanntgabe bzw. ab Anbotsannahme **im Wort** (ausgenommen der Fall einer gesonderten Preiserhöhungsabsprache). Liegen zwischen Preisbekanntgabe und Lieferungsausführung mehr als zwei Monate, so sind wir berechtigt, zwischen-zeitig eingetretene **Preiserhöhungen**, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder Materialpreiserhöhungen erfolgten, entsprechend zu überwälzen.

Ab Werk gelieferte Erzeugnisse gelten als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen. Geringfügige, durch die Sache bedingte **Abweichungen** (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur u. ä.), sind vom Kunden zu tolerieren.

Von uns angegebene **Lieferzeiten** stellen nur **Annäherungstermine** dar. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde dies durch Umstände, die nicht der Rechtssphäre des Unternehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Liefertermine oder Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen, falls die verzögernden Umstände in seiner Rechtssphäre gelegen sind. Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens (**EIGENTUMS-VORBEHALT**).

Die **Zahlung** hat netto Kassa ohne Abzug zuzüglich gesondert auszuwerfender Umsatzsteuer zu erfolgen.

Bei **Zahlungsverzug**, auch wenn er durch einen vom Kunden zu verantwortenden Übernahmungsverzug verursacht wird, wird als Ersatz für die unserem Unternehmen auflaufenden **Kreditspesen ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank berechnet.**

Der Kunde kann nur dann seine **Zahlung verweigern**, wenn wir die Lieferung nicht vertragsmäßig erbracht haben oder ihre Erbringung durch die schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Kunden zur Zeit der Vertragsschließung nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein mußten, gefährdet ist. Bietet aber unser Unternehmen eine Sicherstellung (Bankgarantie), so ist auch in diesen Fällen

die Zahlung uneingeschränkt zu den vereinbarten Terminen zu leisten.

**Gewährleistung:** Bei einem Wandelungsanspruch des Kunden wird die Gewährleistung durch den Unternehmer durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb angemessener Frist erbracht: Ist eine **Mängelbehebung** nicht möglich, so ist, nach Wahl des Kunden, eine angemessene **Preisminde-rung** zu gewähren oder eine gleiche Sache nachzuliefern. Wurden **augenfällige Mängel bei Übergabe nicht sofort gerügt** oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderem als dem Unternehmer verändert worden, es sei denn, bei Notreparaturen oder bei Verzug des Unternehmens mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des Kunden aus der **Gewährleistung erloschen.**

**Bei einem Storno des Kunden ist der Unternehmer berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bzw. Verdienstentganges eine Stornogebühr von 10 Prozent, bei Sonderanfertigungen nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent der Auftragssumme zu verlangen.**

**Erfüllungsort** ist der Sitz unseres Unternehmens.

## **SONDERVEREINBARUNGEN:**

Bei Geschäften mit gewerblichen Verbrauchern werden folgende Sondervereinbarungen empfohlen:

1. Bei Lieferung an gewerbliche Verbraucher ist die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz, BGBl Nr. 99/1988, resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen.

2. Werden Waren an gewerbliche Verbraucher oder Wiederverkäufer gelehert, so sind diese verpflichtet, den Ausschluß der Produkthaftung in den Verträgen mit ihren Abnehmern zu vereinbaren. Wird dieser vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen, haftet der gewerbliche Verbraucher bzw. der Wiederverkäufer für allen daraus entstandenen Schaden.

3. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Önormen, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (z. B. Gebrauchs- oder Pflegeanleitung) und Wartungsverträgen, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebene Überprüfungen, und sonstigen gegebenen Hinweise, erwartet werden kann.